

Vertrag über Personaldienstleistungen

Zwischen der Firma

Bw Bekleidungsmanagement GmbH

Edmund-Rumpler-Straße 8-10

51149 Köln

(im Folgenden Auftraggeber oder BwBM genannt)

und

(im Folgenden Auftragnehmer genannt)

Präambel

Die Bundeswehr Bekleidungsmanagement GmbH (im folgenden BwBM) ist eine Inhouse Gesellschaft des Bundes zur Erbringung von Liefer- und Dienstleistungen im Bereich der Bekleidung und persönlichen Schutzausrüstung für die Bundeswehr.

Mit mehr als 1.800 Beschäftigten, die teilweise direkt bei der BwBM und teilweise beim Bund angestellt sind, übernehmen wir im Rahmen von Leistungsverträgen das Bekleidungsmanagement für die rund 200.000 Soldaten und Soldatinnen und die zivilen Beschäftigten für die Versorgungssicherheit der Bundeswehr. Diese Versorgungssicherheit umfasst die Budgetplanung ebenso wie die Beschaffung und die termingerechte Ausgabe an unsere Kunden. Der Auftrag, die anspruchsberechtigten Bundeswehr-Angehörigen optimal zu versorgen, hat oberste Priorität.

Unser Handeln ist von einer Vision geleitet: Wir managen die Bekleidung der Bundeswehr – zuverlässig, einfach und schnell.

Bekleidung umfasst hier nicht nur Uniformen, sondern auch Ausrüstungsgegenstände wie beispielsweise ABC-Schutzartikel, Kochschürzen und Feuerwehrhelme. Alle Artikel werden gemeinsam mit der Bundeswehr entwickelt, durch die BwBM beschafft, gelagert, verteilt, gereinigt und instandgesetzt.

Einzelheiten zu unserem Auftrag und unserer Struktur sind unserer Homepage zu entnehmen.

§ 1 GEGENSTAND DER LEISTUNG

- (1) Der Auftragnehmer erbringt Beratungsleistungen mit dem Ziel, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu identifizieren.
- (2) Der Auftragnehmer versichert, dass das für die Vertragserfüllung vorgesehene Personal über die zur Erfüllung der vereinbarten Leistung notwendigen Kenntnisse verfügt.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber nur geeignete Profile in anonymisierter Form zur Verfügung zu stellen.

§ 2 MITWIRKUNGSPFLICHTEN

- (1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer sämtliche für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Unterlagen, Informationen und Materialien nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung zur Verfügung. Sofern eine Mitwirkung nach Auffassung des Auftragnehmers nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgt und diese für den geschuldeten Erfolg wesentlich ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich hierauf hinweisen.
- (2) Die BwBM kann jederzeit Einsicht in alle Projektunterlagen des Auftragnehmers verlangen.

§ 3 ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort ist der Standort der BwBM in -----

§ 4 HONORAR UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Die Vermittlungsgebühr beträgt (Pauschalbetrag eintragen)
- (2) Kosten im Rahmen einer Supportkostenpauschale, Kosten für den Verpflegungsmehraufwand, Reisezeiten oder ähnliche Allgemeinkosten werden von dem Auftraggeber nicht übernommen.
- (3) Nach Abschluss seiner Tätigkeiten wird der Auftragnehmer über die erbrachten Leistungen eine Schlussrechnung erstellen.
- (4) Der Auftragnehmer erstellt für jede Zahlungsforderung eine prüffähige Rechnung, die die Leistungen im Einzelnen benennt und den steuerlichen Vorgaben entspricht. Zudem gelten die Regeln der X-Rechnung. Seit dem 27. November 2020 sind Sie als unser Lieferant oder Dienstleister gesetzlich verpflichtet, Rechnungen in einem speziellen Format und über eine Online-Plattform des Bundes bei der BwBM einzureichen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.bwbm.de/beschaffungsorganisation/xrechnungen/xrechnung-in-kuerze>
- (5) Die Zahlungen sind binnen 30 Tagen ab Fälligkeit der Forderung und Zugang der korrekten Rechnung zu leisten.

§ 5 ERSTATTUNGSKLAUSEL

Sollte die/der vermittelte Kandidat*in innerhalb der ersten drei Monate nach Arbeitsbeginn kündigen oder vom Unternehmen gekündigt werden (ausgenommen sind Fälle, die auf betrieblichen Entscheidungen basieren, wie Unternehmensumstrukturierungen), verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine kostenfreie Nachbesetzung durchzuführen.

§ 6 HAFTUNG

- (1) Soweit in diesem Vertragsverhältnis feste Termine vereinbart worden sind oder werden, kommt der Auftragnehmer bei Verzögerung, die er zu vertreten hat, ohne weitere Mahnung in Verzug. Der Auftragnehmer hat eine Verzögerung auch dann zu vertreten, wenn seine Leistung von einer vorherigen Mitwirkungshandlung des Auftraggebers abhängt, solange der Auftragnehmer die Mitwirkung nicht eingefordert hat.
- (2) Der Auftraggeber kann im Falle des Verzugs den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen, wenn sie dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadenersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im

Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gemäß § 281 Abs. 2, § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

- (3) Beide Vertragspartner haften im Übrigen nach diesem Vertrag für Pflichtverletzungen unbegrenzt
 - a. bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und grobem Organisationsverschulden,
 - b. bei Schäden wegen der Verletzung einer Person, unabhängig von der Art des Verschuldens,
 - c. bei Übernahme einer Garantie.
- (4) In allen anderen Fällen ist die Haftung des Auftragnehmers auf die nach diesem Vertrag insgesamt zu zahlende Auftragssumme beschränkt.

§ 7 VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Abschluss dieses Vertrages. Der Vertrag endet mit der Vermittlung der zu besetzenden Stellen oder spätestens ein Jahr nach Vertragsschluss.
- (2) Der Auftraggeber kann - abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen - das Vertragsverhältnis fristlos unter Ausschluss einer Kostenerstattungspflicht kündigen, wenn ihm aus einem durch den Auftragnehmer zu vertretender wichtiger Grund die Fortsetzung des Vertrages wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen nicht zugemutet werden kann.

Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen und Pflichten in Verzug geraten ist oder die Leistungen nur mangelhaft durchgeführt hat, der Auftragnehmer gegen den Code of Conduct des Auftraggebers verstößt.

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn er davon Kenntnis erlangt, dass der Auftragnehmer im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens (Angebot des Auftragnehmers) falsche Angaben gemacht hat oder ein Verstoß gegen § 1 Absatz 2 dieses Vertrages vorliegt.

- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Kündigungsrecht für den Auftragnehmer aus § 627 BGB wird ausgeschlossen.

§ 7 VERSCHWIEGENHEIT, DATENSCHUTZ

Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen richten sich bei ihrer Tätigkeit nach den aktuellen Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses übermittelten und erhobenen Daten nur zum vertraglich vereinbarten Zweck zu verwenden. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken, ist unzulässig.

Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, geschützte personenbezogene oder sonstige vertrauliche Daten weder Unbefugten bekannt zu geben noch zugänglich zu machen oder anderweitig zu benutzen. Diese auf dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beruhenden Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages fort. Auf die Strafbarkeit gemäß § 43 BDSG wird hingewiesen.

Der Auftragnehmer wird die ihm in jedweder Form (insbesondere Papier und digitale Übermittlung) überlassenen Daten sowie Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig verwahren sowie vor Einsichtnahme Dritter schützen. Der Auftragnehmer hat bei der Beendigung des Vertrags alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände und Unterlagen des Kunden ohne Aufforderung zurückzugeben und ggf. vorhandene Informationen in anderer Form zu löschen oder in sonstiger Weise datenschutzgerecht zu vernichten.

- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in seinem Wirkungskreis an der Leistungserbringung beteiligten Personen darüber zu belehren, dass die genannten Daten dem Datenschutz unterliegen und hierüber Stillschweigen zu bewahren ist. Insbesondere wird der Auftragnehmer auf die strafrechtlichen Konsequenzen einer Datenschutzverletzung hinweisen. Der Auftragnehmer unterwirft sich insoweit den Bestimmungen der entsprechenden Datenschutzgesetze.
- (5) Der Auftragnehmer wird im Übrigen Vorkehrungen treffen, um einen unbefugten Zugriff Dritter auf entsprechende Daten in seinem Wirkungskreis zu verhindern. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die entsprechenden Maßnahmen dem Auftraggeber gegenüber nachzuweisen.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Datenträger zum Datenaustausch vor der Weiterleitung mit einem Virenschutzprogramm zu überprüfen.
- (7) Die Vertragspartner bestätigen und erkennen an, dass über das Internet korrespondiert und Informationen versendet werden können, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich abgelehnt oder eingeschränkt wird. Für daraus ggf. entstehende Verzögerungen, Schäden oder Aufwendungen kann keine Partei haftbar gemacht werden.

§ 8 ALLGEMEINES

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des Suchauftrages keine Mitarbeiter im gesamten Unternehmen des Auftraggebers - weder direkt noch indirekt - im Interesse anderer Klienten anzusprechen, abzuwerben oder auf andere Weise Vorteile für Dritte aus vertraulichen Informationen zu ziehen, die er durch seine Tätigkeit für den Auftraggeber erhalten hat.
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen diesen wegen einer Kontaktaufnahme durch den Auftragnehmer am Arbeitsplatz eines Kandidaten geltend gemacht werden. Die Direktansprache per Telefon am Arbeitsplatz darf lediglich einer ersten, kurzen Kontaktaufnahme dienen.
- (3) Auftraggeber-Marke und Auftraggeber Firmenbezeichnung
Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, ohne das schriftliche Einverständnis des Auftraggebers die Marke oder die Firmenbezeichnung des Auftraggebers zu benutzen oder im Zusammenhang mit Leistungen, Akquisitionen und Werbung direkt oder indirekt auf den Auftraggeber Bezug zu nehmen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind von beiden Vertragsschließenden zu unterzeichnen.
- (5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind gehalten, in einem solchen Fall eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.
- (6) Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag wird Köln vereinbart. Der Auftraggeber ist nach freier Wahl berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- (7) Als Vertragsbestandteile gelten:

Code of Conduct des Auftraggebers (Anlage 1)

Andere Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, auch wenn dieser in seinem Angebot oder sonstigen Schreiben Bezug darauf nimmt und der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht, haben für den Auftraggeber keine Rechtsverbindlichkeit. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Bw Bekleidungsmanagement GmbH
(Auftraggeber)

Ort, Datum: -----

(Auftragnehmer)

Ort, Datum: -----